



## Merkblatt

---

### zum Antrag auf Erteilung einer Negativbescheinigung zur deutschen Staatsangehörigkeit

- für Personen, die im Ausland leben -

Sie wohnen **nicht in Deutschland** und benötigen eine Bescheinigung, dass Sie nicht Deutsche oder Deutscher sind?

Auf Antrag prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Sie tatsächlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und stellt nach der entsprechenden Feststellung eine Negativbescheinigung aus.

Personen, die in Deutschland leben, wenden sich bitte an ihre örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (z. B. Stadt-/ Kreisverwaltung). Dort erhalten sie alle Informationen zum Inlandsverfahren, den Unterlagen und Vordrucken.

Damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann, beachten Sie bitte Folgendes:

#### **1. Was muss ich tun, wenn ich eine Negativbescheinigung beantragen möchte?**

Sie können Ihren Antrag direkt beim Bundesverwaltungsamt stellen. Wenn Sie ihn bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung einreichen, wird diese den Antrag an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten.

**Bitte verwenden Sie den vom Bundesverwaltungsamt bereitgestellten Antragsvordruck.**

Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Dort werden Sie auch persönlich beraten.

#### **2. Welche Vordrucke gibt es?**

Antrag N: Antragsvordruck (für Personen über und unter 16 Jahren)

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), dort: Staatsangehörigkeit > Feststellung beantragen  
> Negativbescheinigung

oder

- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt.

### 3. Füllen Sie den Antrag so vollständig wie möglich aus

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Wir empfehlen, den Antrag direkt am PC, Smartphone oder Tablet auszufüllen und erst dann auszudrucken.

Das Bundesverwaltungsamt benötigt Ihre Angaben, um die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie auszuschießen. Unvollständige oder ungenaue Angaben können das Verfahren verzögern. Falls Sie oder Ihre Eltern schon einmal in Deutschland gewohnt haben, geben Sie bitte unbedingt die damaligen Adressen an (Ort, Postleitzahl oder Kreisbezeichnung, Straße und Hausnummer).

Sollten die im Antrag vorgesehen Felder / Spalten nicht ausreichen, ergänzen Sie auf einem gesonderten Blatt.

### 4. Legen Sie Ihrem Antrag bei:

- Kopie Ihres aktuellen amtlichen Dokumentes mit Lichtbild (z. B. Reisepass)
- Kopien zum Nachweis weiterer Staatsangehörigkeiten
- Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- Kopie eines Nachweises Ihres aktuellen Familienstandes (sofern nicht „ledig“)

Falls Sie adoptiert wurden, eine fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben haben, aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte eines ausländischen Staates eingetreten sind oder schon einmal ein anderes Staatsangehörigkeits-, Vertriebenen- oder Spätaussiedlerverfahren betrieben haben, legen Sie Ihrem Antrag bitte auch Kopien der betreffenden Unterlagen mit deutscher Übersetzung bei.

Einfache Kopien genügen! Sie müssen Ihre Unterlagen nicht beglaubigen lassen.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung einer vereidigten Übersetzerin / vereidigten Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

### 5. Unterschreiben Sie den Antrag

Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, unterschreiben Sie den Antrag selbst. Bei Kindern unter 16 Jahren unterschreiben die Eltern oder die Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter.

### 6. Zahlen Sie die Gebühr erst nach Aufforderung

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Feststellung, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besteht, beträgt als Negativbescheinigung 51,00 Euro und wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt – in Abhängigkeit vom entstandenen Verwaltungsaufwand – minimal 25,00 Euro und maximal 51,00 Euro.

Wird der Antrag zurückgenommen nachdem die Bearbeitung des Antrages bereits aufgenommen wurde, werden ebenfalls 38,00 Euro fällig.

Wenn die gewünschte Bescheinigung ausgestellt werden kann, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Überweisen Sie den Betrag bitte nicht vorher, sonst kann Ihre Zahlung möglicherweise nicht zugeordnet werden.

## **Sonstige Hinweise zum Verfahren:**

Das Bundesverwaltungsamt ist in diesem Verfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sofern Sie auf eine Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht reagieren, ruht das Verfahren, bis Sie sich wieder melden.

Sämtlicher Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt erfolgt in deutscher Sprache.

Die Negativbescheinigung, die das Bundesverwaltungsamt ausstellt, ist eine formlose Bescheinigung, versehen mit einem amtlichen Dienstsiegel. Erfahrungsgemäß werden diese Bescheinigungen in anderen Staaten so anerkannt.

Die Negativbescheinigung wird unbefristet ausgestellt. Sie bescheinigt, dass Sie am Tag der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung oder direkt an das Bundesverwaltungsamt.

## **7. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

## **8. Kontaktdaten**

### **Postanschrift**

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

### **Internetadresse**

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

### **E-Mailadresse**

[staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

### **Telefonnummern**

+49 22899358-44828 oder +49 221758-44828

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan)

-----  
+49 22899358-33065 oder +49 221758-33065

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus Brasilien)

-----  
+49 22899358-44833 oder +49 22175844833

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus allen anderen Staaten)

Sie erreichen uns zu unseren Servicezeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und  
Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

### **Telefaxnummern**

+49 22899358-28446 oder +49 221758-28446